

Je nach Konstellation müssen folgende weitere Belege zusammen mit der Ehescheidungskonvention eingereicht werden:

- allfälliger Ehevertrag
- Bedarfsbelege
- Belege betreffend Grundstücken
- etc.

Chirico & Partner
Rechtsanwälte / Notare
Reto Bähler
Rechtsanwalt
Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
032 652 10 42
www.chirico.ch



Fazit

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten, sind auch bei relativ einfachen Verhältnissen, etliche Punkte in einer Ehescheidungskonvention zu regeln. Sollte hierbei die Regelung eines oder mehrere Punkte vergessen gehen, kann dies Verzögerungen des Scheidungsverfahrens oder schlimmstenfalls gar Streitigkeiten nach einer vermeintlichen einvernehmlichen Scheidung nach sich ziehen. Es ist daher zu empfehlen, auch im Falle einer Konventionalscheidung, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Im Bedarfsfall stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

ALL IN ONE

VERWALTUNGEN
STÖCKWERKEIGENTUM-CONSULTING
BAU- UND BAUHERRENBERATUNG
HANDEL
RECHTSBERATUNG

CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39 kontakt@chiricoimmobilien.ch Tel. +41 32 652 10 53
CH-2540 Grenchen www.chiricoimmobilien.ch Fax. +41 32 652 38 22

T
H
E
M
E
N
B
L
A
T
T

11/11

Die Ehescheidungskonvention



Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Wenn sich ein Ehepaar scheiden lässt, ist dies zwar grundsätzlich kein erfreuliches Ereignis. Sofern sich die Ehegatten aber über die Nebenfolgen der Scheidung grundsätzlich einig sind, besteht die Möglichkeit einer sogenannten "Konventionalscheidung". Diesfalls kann ein ansonsten gewöhnlich langwieriger, kostenintensiver und nervenraubender gerichtlicher Scheidungsprozess vermieden werden und, einfach gesagt, nur die Scheidungskonvention gerichtlich genehmigt werden lassen. Ich möchte Ihnen daher im Folgenden die Voraussetzungen einer solchen Konventionalscheidung und insbesondere den nötigen Inhalt einer Ehescheidungskonvention aufzeigen.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Scheidung überhaupt möglich?

Gemäss gesetzlicher Regelung bestehen vier Möglichkeiten für eine Scheidung:

- Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung will, der andere jedoch nicht, so kann der scheidungswillige Ehegatte die Ehescheidungsklage nach nachweislichem zweijährigem Getrenntleben einreichen (Scheidung auf Klage eines Ehegatten);
- Vor Ablauf dieser zweijährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung nur verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zugemutet werden kann (Scheidung bei Unzumutbarkeit);
- Sind sich beide Ehegatten einig, dass sie die Scheidung wollen, so können sie gemeinsam und ohne zweijährige Wartefrist die Scheidung verlangen und erklären, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die sie sich nicht einig sind (Scheidung bei Teileinigung);
- Sind sich die Ehegatten einig, dass sie die Scheidung wollen und reichen sie dem Gericht eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (Ehescheidungskonvention) mit den nötigen Belegen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich allfälliger Kinder ein, so kann das Gericht die Vereinbarung ohne zweijährige Wartefrist genehmigen und die Scheidung aussprechen (Scheidung auf gemeinsames Begehren).

Nötiger Inhalt einer Ehescheidungskonvention

Folgende Punkte muss eine Ehescheidungskonvention mindestens beibehalten:

Personalien der Ehegatten

Hierzu gehören die vollständigen Namen, die Geburtsdaten, die Heimatorte sowie die Wohnadressen der Ehegatten.

Scheidungsantrag der Ehegatten

Die Ehegatten müssen dem zuständigen Gericht (Wohnort eines der Ehegatten) gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe, unter Angabe des Heiratsdatums und des Heiratsortes, beantragen.

Zuweisung der Familienwohnung

Falls die Ehegatten noch zusammen in einer Wohnung leben, sollte festgehalten werden, welcher Ehegatte in dieser Wohnung verbleibt und auf welchen Zeitpunkt der andere die Wohnung verlässt.

Falls die Ehegatten nicht mehr zusammen in einer Wohnung leben oder ohnehin beide die gemeinsame Wohnung aufgeben und je eine neue Wohnung beziehen, kann diese Regelung unterbleiben.

Regelung betreffend allfälliger Kinder

Haben die Ehegatten Kinder, so muss, unter Angabe deren Namen und Geburtsdaten, von den Ehegatten übereinstimmend beantragt werden, welchem Ehegatten die elterliche Sorge zugeteilt werden soll oder ob diese ausnahmsweise bei beiden Ehegatten verbleibt. Weiter ist das Besuchs- und Ferienrecht des nicht sorgeberechtigten Ehegatten zu regeln. Zudem sind allfällige Kinderunterhaltsbeiträge des nicht sorgeberechtigten Ehegatten an den sorgeberechtigten Ehegatten festzulegen.

Nachehelicher Unterhalt

Ist es einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt selbst aufkommt, so hat ihm der andere Ehegatte einen angemessenen Beitrag zu leisten. Insbesondere muss die monatliche Höhe und die Dauer des nachehelichen Unterhalts geregelt werden. Die Ehegatten können jedoch auch festhalten, dass die Voraussetzungen für nachehelichen Unterhalt nicht gegeben sind.

Berufliche Vorsorge

Grundsätzlich gilt, dass wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist, jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer massgebenden Austrittsleistung des anderen Ehegatten hat, wobei, wenn den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zustehen, nur der Differenzbetrag zu teilen ist.

Bei dieser Teilung müssen insbesondere die involvierten Vorsorgeeinrichtungen sowie der schlussendlich errechnete, zu überweisende Betrag festgehalten werden.

Unter bestimmten, strengen Voraussetzungen kann allenfalls auf einen Vorsorgeausgleich verzichtet werden.

Ist bereits bei einem oder beiden Ehegatten der Vorsorgefall eingetreten, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.

Die Ehegatten müssen dem Gericht zudem beantragen, die getroffene Regelung zu genehmigen.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die konkrete Gestaltung der güterrechtlichen Auseinandersetzung hängt vor allem anderen davon ab, welchem Güterstand die Ehegatten unterstehen.

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen und ist nicht gerichtlich der Güterstand der Gütertrennung angeordnet worden, so unterstehen die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Ehevertraglich bestehen insbesondere die Möglichkeiten, die Güterstände der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung zu wählen oder innerhalb des ordentlichen Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung einen anderen Verteilungsschlüssel festzulegen.

Unterstehen die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, was meistens der Fall ist, so hat jeder Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte derjenigen Vermögenswerte des anderen Ehegatten, welcher dieser während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erworben hat (hierzu gehört insbesondere der Arbeitserwerb), wobei bei gegenseitigen Ansprüchen die Forderungen verrechnet werden. Als Resultat der güterrechtlichen Auseinandersetzung muss in der Ehescheidungskonvention somit insbesondere geregelt werden, welcher Ehegatte,

welche Vermögenswerte (im Speziellen solche, welche den Ehegatten eigentumsrechtlich gemeinschaftlich zustehen) auf Anrechnung welcher Ansprüche übernimmt und ob daneben noch ein frankenmässiger güterrechtlicher Ausgleichsbetrag geschuldet ist.

Saldoklausel

Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist dringend zu empfehlen, in der Ehescheidungskonvention eine Saldoklausel festzuhalten, welche regelt, dass die Ehegatten mit der Erfüllung der Ehescheidungsvereinbarung ehe- und güterrechtlich unter allen Titeln auseinandersetzt sind und aus der Ehescheidung gegenseitig keine weiteren Forderungen mehr zu stellen haben.

Berechnungsgrundlagen

Insbesondere für den Fall, dass Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, ist in der Ehescheidungskonvention anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wurde.

Kostenregelung

Schlussendlich sollte auch geregelt werden, welcher Ehegatten welchen Anteil der Gerichtskosten zu übernehmen hat und ob der eine Ehegatte dem anderen Ehegatten eine Entschädigung für allfällige Parteikosten (Anwaltskosten) zu bezahlen hat.

Belege zur Ehescheidungskonvention

Folgende Belege müssen mindestens zusammen mit der Ehescheidungskonvention eingereicht werden:

- Familienausweis
- Pensionskassenbelege
- Einkommensbelege
- aktuellste Steuererklärung (zu empfehlen, da daraus die Vermögensverhältnisse ersichtlich sind)